



PROF. PETER FILZMAIER

## Filzmaier analysiert

Peter Filzmaier ist Professor für Politikwissenschaft an der Universität für Weiterbildung Krems und der Karl-Franzens-Universität Graz.

# Gerichtsprozesse als Wahlkampf

Donald Trump wurde wegen Finanzbetruges verurteilt. Außerdem ist er wegen Verschwörung, Wahlmanipulation und Unterschlagung geheimer Regierungsdokumente angeklagt. Zugleich wird Trump 2024 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Kandidat seiner Republikanischen Partei für das Präsidentenamt antreten. Wie passt das alles zusammen?

**1** Rechtlich ist alles klar. Es steht weder in der amerikanischen Verfassung noch in irgendeinem Gesetz des Landes, dass ein Präsidentschaftskandidat kein solcher sein darf, nur weil er in Gerichtsprozessen angeklagt oder sogar schuldig gesprochen wird. Theoretisch wäre es sogar möglich, dass Trump gewählt wird, Gerichte ihn davor oder nachher verurteilen und er als Präsident aus dem Gefängnis regiert. Weil er sich nicht in allen Fällen selbst begnadigen dürfte.

**2** Es gibt übrigens nichts, was es nicht gibt. 1920 kandidierte Eugene Debs als Präsident, obwohl ein Gericht ihn im Ersten Weltkrieg als Aufwiegler zu einer 30-jährigen (!) Haftstrafe verurteilt hatte. 900.000 Amerikaner wählten Debs. In einem so großen Land ist das nicht viel, aber immerhin. Für Trump wären selbst im Fall eines Schuldspruchs Millionen.

**3** Ein gewisser James Trafficant war in den USA jahrzehntelang Volksvertreter aus Ohio und kandidierte 2002 nochmals, obwohl ein Gericht ihn nach Ermittlungen wegen Schutzgelderpressung, Bestechung, Behinderung der Justiz und Steuerhinterziehung zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt hatte. Die Wahl gewann er allerdings nicht. Statt im Kongress – dem US-Parlament – saß er im Gefängnis.

**4** Da haben sich die Österreicher eine schlauere Lösung überlegt. Wird ein Politiker zu einer Haftstrafe von mindestens einem halben Jahr unbedingt oder einem Jahr auf Bewährung verurteilt, so verliert er sein Amt. Das gilt für Parlamentsabgeordnete und Minister oder Bundeskanzler

sowie Landeshauptleute und Bürgermeister gleichermaßen. Wobei nur Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene von den Volksvertretern im Nationalrat oder den Landtagen mittels eines politischen Misstrauensvotums abwählbar sind. Hinzu kommt die Möglichkeit einer Ministeranklage

vor dem heimischen Verfassungsgerichtshof.

**5** Einen Abgeordneten zum Nationalrat aber, der ein paar Monate hinter schwedischen Gardinen im Häfn sitzt, den kann bloß sein Parteiklub rauswerfen, doch sein Mandat als unser aller Vertreter behält er als



☹ Der Hammer als Zeichen der US-Justiz. Trump scheinen Richtersprüche allerdings nur wenig zu interessieren. Für ihn ist alles eine große Verschwörung. ☹



Fotos: www.picturedesk.com (2), stock-adobe.com

kann man umgekehrt auch so argumentieren: Was, wenn jemand freigesprochen wird und sein sozusagen politischer Schaden nicht wiedergutmachen ist? Wer wie Kurz zurückgetreten ist, bekommt schließlich bei einem Freispruch sein Amt in der Politik nicht zurück. Der entscheidende Punkt wäre hier, dass man ja die Unschuldsvermutung ernst nehmen muss. Niemand dürfte als vermeintlich Schuldiger stigmatisiert werden, solange es kein rechtskräftiges Urteil gibt.

**8** Auch dieser Fall ist nicht bloß theoretisch. In Vorarlberg gab es mal einen Bürgermeister, der – pikanterweise von seiner ehemaligen Geliebten – der Vergewaltigung beschuldigt wurde. Soll oder muss so jemand sein Amt abgeben? Letztlich wurde dieser Politiker vor Gericht freigesprochen. Manche sprachen von einem „Freispruch im Zweifel“, obwohl es das rechtlich gar nicht gibt.

**9** Das zeigt das Dilemma. Trotz des späteren Freispruchs ist die Vorstellung schräg, dass jemand praktisch gleichzeitig sowohl vollmundige Wahlkampfreden über die eigene Ehrwürdigkeit schwingt als auch vor Gericht erklären muss, niemanden vergewaltigt zu haben. In Wahrheit gehen Wahlkampf- und Gerichtskommunikation ineinander über.

**10** Wie das? Der englische Fachbegriff nennt sich „Litigation PR“. Gemeint ist die prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit während eines Gerichtsverfahrens. Diese ist das gute Recht jedes Angeklagten, um einen Imageschaden für seine Person zu verhindern. Wer Wahlkampf- und Medientricks gut beherrscht, hat dabei einen Vorteil. Donald Trump ist aber der skrupellose Meister in dieser Disziplin, der nicht einmal vor einer Missachtung der Gerichte zurückschreckt.



☉ Egal, wie oft Donald Trump angeklagt wird, seine Anhänger scheint das geradezu zu beflügeln. Er wird ziemlich sicher 2024 als Kandidat der Republikaner ins Rennen gehen.

sogenannter wilder Abgeordneter bis zur nächsten Wahl. Da könnte man nur hoffen, dass es nie zu einer Abstimmung kommt, bei welcher eine einzige Stimme – die des „Häfnbruders“ – entscheidet.

**6** Superschlau ist unsere Regelung also doch

nicht, da es ja kaum vorstellbar ist, dass jemand bis zu sechs Monate lang im Gefängnis sitzt und im Parlament gleichzeitig in unser aller Namen beispielsweise bei Strafgesetzen mitreden soll. Generell gilt, dass – so wurde etwa der notwendige Rücktritt von Sebastian Kurz argumentiert – jemand bereits

als Angeklagter kaum in der Lage ist, als Politiker bestmöglich für die Republik Österreich zu arbeiten.

**7** Es braucht einen demokratiepolitischen Grundkonsens darüber, wann jemand rücktrittsreif ist. Das Strafrecht allein ist nicht ausreichend. Freilich